

## Dienstanweisung

über die Entgegennahme und Annahme von Spenden, Schenkungen  
und ähnliche Zuwendungen (§ 78 Abs. 4 GemO)  
vom 14.09.2006

### 1. Rechtslage

Mit Wirkung vom 18. Februar 2006 wurde in § 78 der Gemeindeordnung ein Absatz 4 angefügt. Danach darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 GemO – und nur für solche - Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen (fortfolgend als Zuwendungen bezeichnet) einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister (sowie den Beigeordneten). Über die Annahme und Vermittlung entscheidet der Gemeinderat.

Der Rechtsaufsichtsbehörde ist jährlich ein Bericht zu übersenden.

### 2. Begriffsbestimmungen

Spenden sind freiwillige Leistungen, die ohne Gegenleistung, aber i.d.R. mit einer Zweckbestimmung gegeben werden.

Schenkungen (Mäzenatentum) erfolgen selbstlos, ohne Gegenleistung und ohne Öffentlichkeitswirkung.

Ähnliche Zuwendungen können z.B. „Sponsorenverträge“ sein, wenn zwischen Leistung und Gegenleistung kein ausgewogenes Verhältnis besteht. „Echte“ Sponsorenverträge fallen nicht unter § 78 Abs. 4 GemO.

Zur Vermittlung von Zuwendungen gehören solche Zuwendungen, die über die Gemeinde an Dritte gelangen sollen, beispielsweise an einen gemeinnützigen Verein oder an eine gemeinnützige Einrichtung.

### 3. Abgrenzung zu den Zuwendungen

Nicht erfasst werden solche Zahlungen ohne Gegenleistung, wie z.B. Förderzuschüsse des Bundes und des Landes, Schadenersatzleistungen, Zuwendungen, auf die die Gemeinde einen Rechtsanspruch hat, sowie Erbschaften und Vermächtnisse.

Ehrenamtliche Tätigkeiten sind unter dem Gesichtspunkt der Sozialadäquanz verfahrensfrei und somit nicht als Zuwendungen i.S. von § 78 Abs. 4 GemO erfasst.

Nicht erfasst werden auch Zuwendungen an gesetzlich zulässige Elternkassen oder an Fördervereine der gemeindlichen Einrichtungen. Erst wenn eine Zuwendung aus diesem Vermögen an die Gemeinde gehen soll, ist dies als Zuwendung an die Gemeinde im Sinne dieser Dienstanweisung zu behandeln.

### 4. Einwerbung und Entgegennahme von Zuwendungen

Schreiben oder sonstige Veröffentlichungen, mit denen die Gemeinde Dritte um Zuwendungen bittet, dürfen nur vom Bürgermeister unterzeichnet werden.

Die (Ämter und Einrichtungen) der Gemeinde können im Übrigen nur noch im Rahmen einer entsprechenden Initiative des Bürgermeisters nach dessen Vorgaben bei der Einwerbung von Zuwendungen ausführend tätig werden.

Auch für die Entgegennahme einer Zuwendung ist ausschließlich der Bürgermeister zuständig. Werden Zuwendungen anderen Bediensteten angeboten, so haben diese

unverzüglich nach dem Angebot, den Bürgermeister und das Rechnungsamt zu informieren. Hierzu sind die Vordrucke nach **Anlagen 1 - 4** zu verwenden. Im Einzelfall kann der Bürgermeister einzelne Mitarbeiter mit der Einwerbung beauftragen. Eine generelle Beauftragung ist nicht zulässig.

Die Zuwendungen werden zunächst nur unter Vorbehalt entgegen genommen. Zuwendungen in Geld werden vorerst im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (ShV) durch das Rechnungsamt verbucht. Der Wert einer Sachspende wird erst nach der Annahme verbucht.

Spendenbescheinigungen dürfen erst ausgestellt werden, wenn der Gemeinderat über die Annahme der Zuwendung entschieden hat.

## 5. Annahme von Zuwendungen

Über die Annahme von Zuwendungen entscheidet der Gemeinderat. Die entsprechenden Vorlagen werden vom Rechnungsamt anhand der nach **Anlagen 1 - 4** zugegangenen Mitteilungen erstellt. In einer Vorlage kann über die Annahme mehrerer Zuwendungen beschlossen werden; die Zuwendungen müssen in der Vorlage aber einzeln aufgeführt werden.

In den Beschlussvorlagen müssen zur Vermeidung des „bösen Anscheins“ auch anderweitige Geschäftsbeziehungen zwischen der Gemeinde und dem Zuwendungsgeber aufgezeigt werden. Bei Zuwendungen bis zum Betrag von 1000 € im Einzelfall ist dies nur erforderlich, soweit im Einzelfall besondere Gründe hierfür vorliegen.

Über die Annahme einer Zuwendung ist grundsätzlich öffentlich zu beraten und zu entscheiden. Hat ein Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten, wird in öffentlicher Sitzung über Betragshöhe und Zweckbestimmung verhandelt, während der Name nur in nichtöffentlicher Sitzung preisgegeben wird. Die Zuwendungsgeber sollen über das neue Verfahren nach § 78 Abs. 4 GemO hingewiesen werden.

Über die Annahme von Zuwendungen bis zu 100 € pro Einzelzuwendung erstellt das Rechnungsamt quartalsweise eine entsprechende Vorlage. Hierbei sind die Spender namentlich ohne Beträge, sowie der Zeitraum und der Gesamtbetrag aller Spender aufzuführen. Diese Aufstellung kann auch in eine Vorlage nach **Anlagen 3 und 4** aufgenommen werden.

Kleine Sachzuwendungen (bis 15 €) sind aus Gründen der Sozialadäquanz nicht zu erfassen (z.B. Kuchenspenden).

## 6. Berichterstattungen

Die Gemeinde hat jährlich einen Bericht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmung anzugeben sind, und diesen Bericht der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden. Hierzu erhält das (Rechnungsamt) besondere Mehrfertigungen der Niederschriften über die Beschlussfassung im Gemeinderat. Der Bericht soll der RAB bis zum 31.03. des Folgejahres vorliegen. Der Gemeinderat wird über den Bericht unter Angabe aller der Gemeinde zugeflossenen Zuwendungen informiert.

## 7. Übergangsregelungen

Für Zuwendungen, die seit dem 18.02.2006 entgegengenommen wurden, ist das Verfahren unverzüglich nachzuholen.

Lauchringen, den

Thomas Schäuble, Bürgermeister

### Verteiler:

alle Mitarbeiter des Rathauses

Gemeindeeinrichtungen: Feuerwehr, Schulen, Kindergarten UL,